



Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung der Kleinen Stadthalle

Aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 24.11.2011 wird folgende Entgeltsordnung erlassen:

§ 1

Die Entgeltsordnung gilt für die Kleine Stadthalle und ihren Einrichtungen. Einzelheiten der Benutzung sind in einer besonderen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Für die Benutzung der Kleinen Stadthalle werden folgende Benutzungsentgelte erhoben.

1. Veranstaltungen und Feierlichkeiten von Privatpersonen und Firmen:

1.1 Das Benutzungsentgelt beträgt je 6 Stunden 60,00 € pro Veranstaltung bei Gesamtnutzung der Kleinen Stadthalle. Eine abweichende Taktung bedarf eines besonderen Grundes und der Zustimmung der Bürgermeisterin.

1.2 Bei Nutzung des vorderen Hallenteils (1/3 Größe) beträgt das Entgelt entsprechend ein Drittel und bei Nutzung des hinteren Hallenteils (2/3 Größe) entsprechend zwei Drittel des Entgeltes unter Nummer 1.1.

1.3 Bei einer Veranstaltung, bei der Eintrittsgeld oder/und andere Verkaufserlöse erzielt werden, werden zusätzlich zum Benutzungsentgelt 10% des Gesamterlöses erhoben.

1.4 Die Zeitberechnung richtet sich nach den in der Benutzungserlaubnis festgesetzten Zeiten der Schlüsselübergabe und der Schlüsselabgabe. Ein Abzug von Stunden zwischen dem Veranstaltungsende und der Schlüsselabgabe ist ausgeschlossen.

1.5 Die Reinigung durch städtisches Personal ist bis zu einem Aufwand von 2,00 Stunden enthalten. Mehraufwand wird mit aufgerundeten vollen Stunden nach aktuellen Stundensätzen abgerechnet.

1.6 Die Ein- und Auslagerung des Mobiliars durch das Baubetriebshofpersonal ist enthalten. Der Auf- und Abbau des Mobiliars wird nach aktuellen Stundensätzen abgerechnet.



STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer

Seite

3. Die Nutzung, der Auf- und Abbau, sowie der Transport sind für Veranstaltungen der Stadt Uetersen, der Schulen und Kindergärten kostenfrei.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin ein abweichendes Benutzungsentgelt vereinbart werden.

§ 4

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltsordnung außer Kraft.

Uetersen, den 01.12.2011

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
Andrea Hansen

**1. Änderung
der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen
für die Benutzung der Kleinen Stadthalle**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Finanzwesen und Rechnungsprüfung vom 24. Oktober 2013 wird folgende 1. Änderung der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung der Kleinen Stadthalle erlassen:

Artikel 1

1.) § 2 Ziffer 1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

„Das Benutzungsentgelt beträgt je 6 Stunden 72,00 € pro Veranstaltung bei Gesamtnutzung der Kleinen Stadthalle. Eine abweichende Taktung bedarf eines besonderen Grundes und der Zustimmung der Bürgermeisterin.“

2.) § 2 Ziffer 2 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

„Das Benutzungsentgelt beträgt je 6 Stunden 18,00 € pro Veranstaltung bei Gesamtnutzung der Kleinen Stadthalle. Eine abweichende Taktung bedarf eines besonderen Grundes und der Zustimmung der Bürgermeisterin.“

3.) § 3 Ziffer 1 Nr. 1.1 bis 1.4 werden wie folgt geändert:

1.1	je Stuhl	1,20 € je 24 Stunden
1.2	je Tisch	1,20 € je 24 Stunden
1.3	je Bühnenelement	6,00 € je 24 Stunden
1.4	Rednerpult	1,20 € je 24 Stunden"

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt gültig.

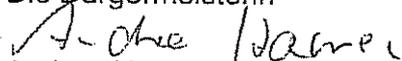
Artikel 3

Diese 1. Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Uetersen, den 17. Dezember 2013

Stadt Uetersen

Die Bürgermeisterin


Andrea Hansen

**2. Änderung
der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen
für die Benutzung der Kleinen Stadthalle**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Finanzwesen und Rechnungsprüfung vom 28. November 2013 wird folgende 2. Änderung der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung der Kleinen Stadthalle erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Ziffer 1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

„Das Benutzungsentgelt beträgt je 6 Stunden 90,00 € pro Veranstaltung bei Gesamtnutzung der Kleinen Stadthalle. Eine abweichende Taktung bedarf eines besonderen Grundes und der Zustimmung der Bürgermeisterin.“

2. § 2 Ziffer 1, Nr. 1.5 wird wie folgt geändert:

„Die Reinigung durch städtisches Personal wird mit aufgerundeten vollen Stunden nach aktuellen Stundensätzen abgerechnet.“

3. § 2 Ziffer 1 Nr. 1.6 wird wie folgt geändert:

„Der Auf- und Abbau des Mobiliars wird inkl. der Ein- und Auslagerung durch den Baubetriebshof nach aktuellen Stundensätzen abgerechnet.“

4. § 2 Ziffer 2 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

„Das Benutzungsentgelt beträgt je 6 Stunden 22,50 € pro Veranstaltung bei Gesamtnutzung der Kleinen Stadthalle. Eine abweichende Taktung bedarf eines besonderen Grundes und der Zustimmung der Bürgermeisterin.“

5. § 3 Ziffer 1 Nr. 1.1 bis 1.4 werden wie folgt geändert:

„1.1	je Stuhl	1,50 € je 24 Stunden
1.2	je Tisch	1,50 € je 24 Stunden
1.3	je Bühnenelement	7,50 € je 24 Stunden
1.4	Rednerpult	1,50 € je 24 Stunden“

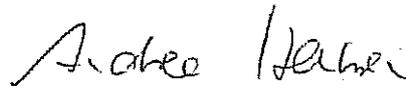
Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt gültig.

Artikel 3

Diese 2. Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Uetersen, den 17. Dezember 2013



Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
Andrea Hansen

3. Änderung der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung der Kleinen Stadthalle

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Finanzwesen und Rechnungsprüfung vom 22. September 2016 wird folgende 3. Änderung der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung der Kleinen Stadthalle erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Ziffer 1 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

„Die Zeitberechnung richtet sich nach dem in der Benutzungserlaubnis festgesetzten Veranstaltungsbeginn und Veranstaltungsende. Ein Zeitabzug von Stunden vom festgesetzten sechsständigen Benutzungsentgeltsatz bei geringerer Veranstaltungszeit als 6 Stunden ist ausgeschlossen.“

2. § 2 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„Veranstaltungen der Stadt Uetersen, der Schulen und Kindergärten sind kostenfrei. Abweichend davon sind die standesamtlichen Eheschließungen durch das Standesamt Uetersen nicht kostenfrei. Für die Durchführung einer standesamtlichen Eheschließung in der Kleinen Stadthalle ist von den Eheschließenden ein Benutzungsentgelt von 100,00 € pro Eheschließung zu zahlen.“

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt gültig.

Artikel 3

Diese 3. Änderung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Uetersen, den 30. September 2016

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
Andrea Hansen

4. Änderung der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung der Stadthalle

Aufgrund Beschlusses des Ausschusses für Finanzwesen und Rechnungsprüfung vom 11. September 2018 wird folgende 4. Änderung der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung Stadthalle erlassen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„Veranstaltungen der Stadt Uetersen, der Schulen und Kindergärten sind kostenfrei. Abweichend davon sind die standesamtlichen Eheschließungen durch das Standesamt Uetersen nicht kostenfrei. Für die Durchführung einer standesamtlichen Eheschließung in der Stadthalle ist von den Eheschließenden ein Benutzungsentgelt von 100,00 €, zzgl. der Kosten für den Aufbau- und Abbau des benötigten Mobiliars durch einen externen Dienstleister, pro Eheschließung zu zahlen.“

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt gültig.

Artikel 3

Diese 4. Änderung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Uetersen, den 11. Oktober 2018

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
Andrea Hansen

**5. Änderung
der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen
für die Benutzung der Stadthalle**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff.) zuletzt geändert am 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 19. Dezember 2023 folgende 5. Änderung der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung der Stadthalle erlassen.

Artikel 1

1. § 2 Ziffer 1 Nr. 1. wird wie folgt geändert:

„Veranstaltungen und Feierlichkeiten von Privatpersonen, Firmen, *wirtschaftlich tätigen Institutionen*.“

2. § 2 Ziffer 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„Veranstaltungen und Feierlichkeiten von *gemeinnützigen Vereinen*, Verbänden, politischen Fraktionen, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstigen vergleichbaren Organisationen, sowie soziale, kulturelle, künstlerische, gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen von Privatpersonen.“

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt gültig.

Artikel 3

Diese 5. Änderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Uetersen, den 20. Dezember 2023

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister


Dirk Woschei